Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken vom 26. Februar 2004

(Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 12 vom 18. Juni 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz 2
§ 2 Verbandsmitglieder 2
§ 3 Räumlicher Wirkungskreis 2
§ 4 Aufgaben 2
§ 5 Organe 3
§ 6 Verbandsversammlung 3
§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung 3
§ 8 Leitung und Beschlussfassung 4
§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter 5
§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden 5
§ 11 Geschäftsstelle 6
§ 12 Dienstherreneigenschaft 6
§ 13 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung 6
§ 14 Wirtschaftsführung 6
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs 6
§ 16 Gewinnverwendung 7
§ 17 Jahresrechnung, Prüfung 7
§ 18 Ausscheiden eines Verbandsmitglieds 7
§ 19 Auflösung und Abwicklung 8
§ 20 Amtliche Bekanntmachungen 8
§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung 8

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken vom 09.06.2000 (MFrABl S. 128) wird gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken geändert und wie folgt gefasst:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)“.

(2) Er hat seinen Sitz in Schwabach.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Ansbach
2. die Stadt Erlangen
3. die Stadt Fürth
4. die Stadt Nürnberg
5. die Stadt Schwabach
6. der Landkreis Ansbach
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt
8. der Landkreis Fürth
9. der Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
10. der Landkreis Nürnberger Land
11. der Landkreis Roth
12. der Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Verbandsmitglieder

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat zur Aufgabe, einen Anteil am Stammkapital der GSB- Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu halten und alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die mit diesem Geschäftsanteil verbunden sind.

(2) Der Zweckverband hat die Stiftung FES errichtet. Im Rahmen seiner Verpflichtung als Stifter kann er Unternehmen des privaten Rechts errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender).

(2) Die Verbandsorgane können zu ihrer Unterstützung jederzeit sachkundige Personen beiziehen. Darüber hinaus wird ein Umweltbeirat gebildet.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Landkreise Fürth und Roth entsenden darüber hinaus für jede Standortgemeinde von Sondermüll-Entsorgungsanlagen einen zusätzlichen Verbandsrat.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Oberbürgermeister oder Landrat vertreten; im Fall der Verhinderung tritt an deren Stelle der Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen. Die Gebietskörperschaft hat für den Fall einer Verbindung einen Stellvertreter zu bestellen. In diesem Fall haben die Mitglieder dem Zweckverband anzuzeigen, wer sie vertritt. Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaft bestellt.

(3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden vor jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH und nach Bedarf, insbesondere zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es Verbandsräte, die zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung vertreten, schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

a) alle Entscheidungen, die einem Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsvertrages der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH abverlangt werden;

b) die Bildung und Auflösung von Beiräten;

c) die Bestimmung derjenigen, die für den Zweckverband in den Aufsichtsrat der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH entsandt werden sollen;

d) den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;

e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

f) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

g) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan;

h) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;

i) die Änderung der Verbandsaufgaben;

j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung;

k) die Auflösung des Zweckverbandes;

l) die Entscheidung über Erhebung einer Umlage gemäß § 15.

§ 8 Leitung und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung. Jeder von ihnen ist stimmberechtigt.

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung bei offener Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben a) und c) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmenzahl, Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben d), i), k), l) und m) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchstaben d), i) und l) sowie in den Fällen des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KommZG bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über mehr als die Hälfte der allen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen (satzungsmäßige Stimmenzahl in der Verbandsversammlung) verfügen. Die Verbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach folgendem Schlüssel:

1. die Stadt Ansbach 1
2. die Stadt Erlangen 3
3. die Stadt Fürth 7

4. die Stadt Nürnberg 30
5. die Stadt Schwabach 8
6. der Landkreis Ansbach 6
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt 4
8. der Landkreis Fürth 8
9. der Landkreis Neustadt a.d. Aisch/Bad Windsheim 2
10. der Landkreis Nürnberger Land 12
11. der Landkreis Roth 9
12. der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen 10

(4) Die Beschlussorgane der Landkreise Fürth und Roth legen fest, wie viele Stimmen aus Absatz 4 jedem zusätzlichen Verbandsrat gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 zustehen.

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 6 Jahren, soweit sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden nacheinander in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Verbandsversammlung kann hierfür Richtlinien aufstellen und ihm darin weitere Angelegenheiten übertragen, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsmitglieder über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, zu unterrichten.

(6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von dem Verbandsmitglied wahrgenommen, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Der Verbandsvorsitzende kann mit der Geschäftsstellenleitung einen Dritten beauftragen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Zweckverband.

§ 12 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 13 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft sinngemäß Anwendung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die mit eventuellen Gewinnanteilen verrechnet wird. Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel prozentual auf die Mitglieder verteilt:

1. die Stadt Ansbach 2%
2. die Stadt Erlangen 6%
3. die Stadt Fürth 9%
4. die Stadt Nürnberg 49%
5. die Stadt Schwabach 4%
6. der Landkreis Ansbach 4%
7. der Landkreis Erlangen-Höchstadt 4%
8. der Landkreis Fürth 2%
9. der Landkreis Neustadt a.d. Aisch/ Bad Windsheim 2%
10. der Landkreis Nürnberger Land 6%
11. der Landkreis Roth 3%
12. der Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen 9%

(2) Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt.

§ 16 Gewinnverwendung

Die an den Zweckverband eventuell ausgeschütteten Gewinne werden entsprechend den Anteilen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 an die Verbandsmitglieder verteilt, soweit sie nicht verrechnet werden können.

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes. Die Verbandsversammlung hat über die Vergabe der Prüfung an ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes für jede Jahresrechnung zu befinden.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 18 Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Jahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts sind die Zustimmung der Verbandsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist, sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Die näheren von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Die Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes für die verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.

(4) Ein Mitglied des Zweckverbandes erhält bei seinem Austritt nicht mehr als seine eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Das Recht eines Mitglieds zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die verbleibenden Mitglieder setzen den Zweckverband fort. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge außerordentlicher Kündigung sowie für den Ausschluss.

§ 19 Auflösung und Abwicklung

(1) Vor Auflösung des Zweckverbandes ist die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so gelten, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 getroffen wird, für Beamte und Versorgungsempfänger folgende Regelungen:

a) Das Verbandsmitglied Stadt Fürth hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die bis zum 31.12.1982 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.

b) Das Verbandsmitglied Stadt Nürnberg hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis 31.12.1992 in den Dienst des Zweckverbandes eingetreten sind.

c) Für Neueinstellungen von Beamten und Versorgungsempfängern ist die vorherige Zusicherung der Übernahme durch eines der Verbandsmitglieder erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe l) ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Die Verbandsversammlung beschließt über das Verbandsvermögen.

(4) Die Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des Art. 47 KommZG.

§ 20 Amtliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachungen hin.

§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.06.2000 (MFrABl S. 198) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.